

Sozialstaatsreform

Reformvorschläge des bvkm anlässlich des
Ersten Stakeholder-Gesprächs der Kommission zur Sozialstaatsre-
form am 12.09.2025

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) haben sich rund 280 regionale Organisationen mit ca. 27.000 Menschen zum größten Selbsthilfe- und Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen in Deutschland organisiert. Als Selbsthilfeverband unterstützt der bvkm den Zusammenschluss und Austausch von Eltern behinderter Kinder und Menschen mit Behinderung vor Ort. Als Fachverband bündelt der bvkm Wissen, berät und klärt auf. Als sozialpolitische Interessenvertretung tritt der bvkm für Inklusion, Partizipation und volle Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein.

I. Vorbemerkung

Der bvkm bedankt sich für die Einladung zum Ersten Stakeholder-Gespräch der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) am 12.09.2025 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Gelegenheit, seine Positionen und Vorschläge für einen modernen und effizienten Sozialstaat dort mündlich vorzutragen und im Rahmen einer kurzen Stellungnahme noch einmal schriftlich darzustellen. Vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit der Einladung bitten wir darum, die nachstehenden Forderungen als nicht abschließend zu betrachten.

II. Menschen mit komplexer Behinderung

Der bvkm vertritt insbesondere Menschen mit komplexer Behinderung und deren Eltern. Die Personengruppe der Menschen mit komplexer Behinderung ist sehr vielfältig. Häufig liegt eine

Kombination motorischer und kognitiver Funktions-, Sinnes- und Kommunikationsbeeinträchtigungen vor. Allen Betroffenen gemeinsam ist ein hoher Unterstützungsbedarf in vielen Lebensbereichen. Eltern von Kindern mit komplexer Behinderung betreuen und pflegen ihr Kind deshalb häufig über viele Jahre, oft sogar Jahrzehnte bis weit ins Erwachsenenalter. Ab Volljährigkeit des Kindes werden die Eltern in der Regel zu rechtlichen Betreuern ihrer Kinder bestellt und sind in dieser Funktion u.a. für die Beantragung von Sozialleistungen wie z.B. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zuständig. Die meisten Eltern empfinden nicht die Betreuung und Pflege ihres Kindes als die gravierendste Belastung, sondern fehlende Angebote zu ihrer Entlastung und vor allem das undurchsichtige Leistungsrecht mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten und Formularen.

Der bvkm fordert deshalb,

- » Eltern von Kindern mit Behinderung Erleichterung durch den Abbau von Bürokratie zu verschaffen.

III. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Erwachsene Menschen mit komplexer Behinderung sind in der Regel dauerhaft voll erwerbsgemindert und haben darum Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (im Folgenden: Grundsicherung nach dem SGB XII). In Bezug auf die steuerfinanzierten Leistungen (namentlich Wohngeld, Kinderzuschlag, SGB II und SGB XII), die im Rahmen der Arbeit der KSR schwerpunktmäßig behandelt werden sollen, legt der bvkm bei seinen Reformvorschlägen deshalb den Fokus auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Im Einzelnen schlägt der bvkm dazu insbesondere Folgendes vor:

1. Eigenständige Sozialhilfe-Anträge für Leistungen der Grundsicherung zur Verfügung stellen

Viele Sozialämter verwenden einheitliche Sozialhilfe-Anträge für alle Leistungen nach dem SGB XII. Gerade im Hinblick auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII sind einheitliche Sozialhilfe-Anträge nach Auffassung des bvkm jedoch kontraproduktiv, weil sich bei der Grundsicherung die unterhaltsrechtliche Heranziehung des Einkommens und Vermögens von Eltern der Leistungsberechtigten ganz wesentlich von der Heranziehung bei anderen Sozialhilfeleistungen unterscheidet.

Während das Vermögen der Eltern bei dieser Leistung völlig außer Betracht bleibt, spielt das Einkommen nur dann eine Rolle, wenn es bei einem Elternteil über 100.000 Euro im Jahr beträgt (vgl. § 94 Absatz 1a SGB XII). Gleichwohl wird aufgrund des einheitlichen Sozialhilfe-Antrags standardmäßig das Einkommen und Vermögen unterhaltsberechtigter Angehörigen abgefragt. Das ist verwirrend und löst bei rechtsunkundigen Eltern unnötigen Aufwand aus.

Der bvkm fordert deshalb,

- » für Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII eigenständige Sozialhilfe-Anträge zur Verfügung zu stellen, in denen ausschließlich die für diese Leistungen relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgefragt werden.

2. Weiterleitung von Sozialhilfe-Anträgen an das Jobcenter bei eindeutigen Vorliegen von dauerhafter voller Erwerbsminderung verhindern

Bei Menschen mit Behinderung, die unter 25 Jahre alt sind und die ganz offensichtlich dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, weil sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nicht erfüllen (vgl. § 219 Absatz 2 Satz 1 SGB IX) kommt es häufig zu einem geradezu absurden Bürokratieaufwand, wenn die dauerhafte volle Erwerbsminderung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht durch den Rentenversicherungsträger festgestellt worden ist.

Bei diesem Personenkreis leiten viele Sozialämter den beim Sozialamt gestellten Antrag auf Grundsicherung nach dem SGB XII erst einmal an das Jobcenter weiter, mit der Folge, dass die Eltern als rechtliche Betreuer völlig unnötigerweise umfangreiche Bürgergeld-Anträge ausfüllen und ihr Einkommen und Vermögen überflüssigerweise offenlegen müssen. Erst wenn das Jobcenter sodann festgestellt hat, dass aufgrund des Einkommens und Vermögens der Eltern keine Hilfebedürftigkeit des Antragstellers besteht, sollen laut entsprechender Handlungsanweisungen der zuständigen Sozialministerien die Träger der Sozialhilfe die Erstellung eines Gutachtens der Rentenversicherung veranlassen, wenn entsprechende Anzeichen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung bestehen.

Dieser „Umweg“ über das Jobcenter ist in den beschriebenen Fällen nach Auffassung des bvkm unnötig und für die betroffenen Eltern extrem belastend. Bei dieser Vorgehensweise müssen Eltern nämlich zunächst ihr Einkommen und Vermögen in einem sehr aufwändigen Verfahren gegenüber dem Jobcenter darlegen, obwohl im Ergebnis für die Grundsicherung nach dem SGB XII allein entscheidend ist, ob ein Elternteil über 100.000 Euro verdient (siehe dazu die Ausführungen oben). Die

Weiterleitung des Antrags an das Jobcenter ist nach Ansicht des bvkm auch rechtswidrig, da sich aus §§ 5 Absatz 2 Satz 2, 19 Absatz 2 Satz 1 SGB II eindeutig ergibt, dass die Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII vorrangig gegenüber dem Bürgergeld nach dem SGB II sind. Auch ergibt sich aus § 45 Satz 1 SGB XII, dass die Sozialämter dazu verpflichtet sind, den nach § 109a Absatz 2 SGB VI zuständigen Träger der Rentenversicherung zu ersuchen, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 XII zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Machen die Antragsteller entsprechende Angaben und legen sie entsprechende Nachweise bei der Antragstellung beim Sozialamt vor, verbietet sich daher eine Weiterleitung des Antrags an das Jobcenter.

Der bvkm fordert deshalb,

- » gesetzlich klarzustellen, dass in Fällen, in denen die dauerhafte volle Erwerbsminderung des Antragstellers aufgrund entsprechender Nachweise wahrscheinlich ist, keine Weiterleitung des Antrags auf Grundsicherung nach dem SGB XII an das Jobcenter erfolgen darf.

3. Längere Bewilligungszeiträume ermöglichen und den Aufwand für Nachweispflichten verringern

Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII werden gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 SGB XII in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten bewilligt. Sofern über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 SGB XII auf höchstens sechs Monate verkürzt werden.

Von der zuletzt genannten Regelung sind Menschen mit Behinderung dann betroffen, wenn sie Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, in einer WfbM arbeiten und dort ein Mittagessen erhalten. In diesem Fall steht ihnen nach § 42b Absatz 2 SGB XII ein Mehrbedarf für jedes tatsächlich dort eingenommene Mittagessen zu. Nach Ablauf des 6-monatigen Zeitraums für die vorläufig bewilligte Leistung wird sodann vom Sozialamt geprüft, ob ggf. Leistungen zu erstatten sind, weil z.B. aufgrund von Krankheit weniger Mittagessen eingenommen wurden als zuvor vorläufig bewilligt worden sind.

Für die betroffenen Eltern als rechtliche Betreuer hat dies zur Folge, dass sie jedes halbe Jahr die Grundsicherung nach dem SGB XII immer wieder neu beantragen müssen, einschließlich der

Beibringung aller immer wieder aufs Neue angeforderten Belege, Nachweise etc. Dies ist eine enorme Belastung für die Eltern. Auch ist dieser Aufwand nach Auffassung des bvkm entbehrlich, da sich in der Regel weder an der Behinderung noch an dem Einkommen grundsätzliche Änderungen ergeben.

Der bvkm fordert deshalb,

- » längere Bewilligungszeiträume zu ermöglichen und den Aufwand für Nachweispflichten zu verringern, insbesondere wenn wesentliche Umstände, die für die Leistungsgewährung maßgeblich sind, unverändert bleiben.

IV. Schlussbemerkung

Zum Schluss möchten wir die Eltern selbst zu Wort kommen lassen. Die nachfolgenden beispielhaften Zitate aus Rückmeldungen, die der bvkm immer wieder von betroffenen Eltern erhält, belegen, wie sich überbordende Bürokratie auf das seelische Befinden und die Arbeitsfähigkeit von Eltern behinderter Kinder auswirkt:

„... die Verwaltung für die Organisation der Betreuung meiner Tochter hat inzwischen so große Dimensionen angenommen, dass ich als Mutter und gesetzliche Betreuerin meine Arbeitszeit verringern musste, um die gewaltigen bürokratischen Aufwendungen überhaupt leisten zu können. Ein Teil davon ist unter anderem auch, dass ich jedes halbe Jahr die Grundsicherung immer wieder neu beantragen muss, einschließlich aller immer wieder aufs Neue angeforderten Belege, Nachweise etc.“

Man versucht alles im Alltag auf die Reihe zu bekommen, den Job, die umfassende Pflege und Betreuung des besonderen Kindes, Zeit mit dem Rest der Familie einzubauen...aber dann ist man endlos mit diesen ganzen Anträgen beschäftigt und kommt sich vor, als wolle man sich etwas erschleichen, was ja gar nicht so ist. Es macht einfach müde, traurig, manchmal auch wütend.

Düsseldorf, 12. September 2025